Statuten

der

Vereinigung zur Unterstützung krebskranker Kinder

1. Name, Sitz, Zweck, Dachorganisation

1.1 Name

Unter dem Namen «Vereinigung zur Unterstützung krebskranker Kinder» besteht eine am 03. April 1992 gegründete Vereinigung gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB.

1.2 Sitz

Der Rechtssitz der Vereinigung befindet sich in Zürich.

1.3 Zweck

Die Vereinigung bezweckt die direkte oder indirekte materielle und moralische Unterstützung von krebskranken Kindern und ihren Angehörigen.

Zur Erreichung dieses Zweckes kann die Vereinigung

- a) geeignete Mittelbeschaffungsaktionen durchführen,
- b) Informationskampagnen für die Angehörigen von krebskranken Kindern durchführen,
- c)Betreuungsaktionen durchführen.
- d) überhaupt jede Tätigkeit ausüben, die geeignet ist, den Vereinszweck zu erreichen.

Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral.

1.4 Dachorganisationen

Die Vereinigung kann mit Beschluss der Generalversammlung anderen Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck beitreten oder diese unterstützen, soweit die Verwendung der der Vereinigung zugewendeten Mittel im sachlichen Rahmen gewährleistet ist.

Der Vorstand bestimmt die Vertreter der Vereinigung in den Gremien der Dachorganisationen.

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen.

Die Vereinigung unterscheidet zwischen folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder: natürliche Personen, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen, sei es, indem sie aus Betroffenheit die Angebote nutzen, sei es, indem sie die Erfüllung des Vereinszwecks durch ihren Einsatz fördern oder sei es auf andere Weise.
- b) Gönnermitglieder: natürliche und juristische Personen, die zur Erfüllung des Vereinszwecks durch finanzielle Leistungen beitragen.
- c) Ehrenmitglieder.

2.2 Aufnahme

Interessenten haben sich schriftlich um die Mitgliedschaft zu bewerben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Er kann ohne Angabe von Gründen ein Gesuch ablehnen.

2.3 Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen oder die in grober Weise gegen die Statuten oder die Zielsetzungen der Vereinigung verstossen haben, können vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Ohne vorherige Anhörung darf kein Mitglied von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

2.4 Austritt

Den Mitgliedern steht das Recht zu, auf jede Generalversammlung hin auszutreten. Der Austritt ist dem/der Präsidenten/in schriftlich auf das Datum der Generalversammlung hin mitzuteilen. Ein Austritt ist erst rechtsgültig, wenn das betreffende Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung erfüllt hat.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bereits bezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.1 Stimm- und Wahlrecht

Zur Ausübung des aktiven Stimm- und Wahlrechts sind einzig die Aktivmitglieder berechtigt; alle Aktivmitglieder haben in der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht.

3.2 Jahresbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung beschlossenen Jahresbeitrag innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Generalversammlung kann für die einzelnen Mitgliederkategorien und bei den Gönnermitgliedern für natürliche und juristische Personen unterschiedliche Beiträge festsetzen. Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder der Spitalgruppe sind beitragsbefreit.

4. Organisation

4.1 Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

5. Generalversammlung

5.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Jahresberichtes
- Kenntnisnahme vom Bericht der Revisionsstelle
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über das Budget
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des/r Präsidenten/in
- Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

5.2 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel in der ersten Jahreshälfte jedes Jahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Ein Fünftel der Mitglieder sowie die Revisionsstelle können die Einberufung jederzeit schriftlich und unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangen. Ausserordentliche Generalversammlungen sollen in der Regel nicht später als 30 Tage, nachdem das Begehren an den Vorstand gerichtet wurde, stattfinden.

5.3 Einladung

Die Einladung zu einer Generalversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der Traktanden an die zuletzt bekannte Post- oder E-Mail-Adresse der Mitglieder. Sie ist mindestens 14 Tage vor dem Termin der Post zu übergeben.

5.4 Anträge

Anträge von Mitgliedern sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Generalversammlung dem/r Präsidenten/in schriftlich einzureichen.

5.5 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

5.6 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse offen. Ein Antrag gilt als genehmigt, wenn die Hälfte plus eins der anwesenden Mitglieder ihm zugestimmt haben. Für die Auflösung der Vereinigung ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Ein solcher Beschluss kann im Sinne einer Urabstimmung schriftlich gefasst werden.

5.7 Wahlen

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, wenn sich nur ein/e Kandidat/in zur Verfügung stellt. Bei mehreren Kandidat/innen entscheidet das relative Mehr.

5.8 Vorsitz

In der Regel führt der/die Präsident/in, bei dessen/deren Abwesenheit der/die Vizepräsident/in, den Vorsitz in der Generalversammlung. Ihm/ihr fällt bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zu.

5.9 Ausstand

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes im Rahmen der Generalversammlung haben dessen Mitglieder kein Stimmrecht.

5.10 Protokoll

Über die Beschlüsse und Wahlen an der Generalversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom/von der Protokollführer/in und vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

6. Vorstand

Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, Beschluss fassen. Er kann nach eigenem Ermessen wichtige Entscheidungen der Generalversammlung unterbreiten. Zuhanden der Generalversammlung verfasst er jährlich einen öffentlichen Bericht über seine Tätigkeit.

6.1 Sicherstellung Geschäftsleitung

Der Vorstand arbeitet grundsätzlich unentgeltlich. Er kann die operative Geschäftsleitung und weitere Aufgaben einem/r verantwortlichen Geschäftsleiter/in übertragen. Diese/r führt die laufenden Geschäfte der Vereinigung. Der Vorstand und die Geschäftsstelle sind personell und funktionell getrennt. Personalentscheide erfolgen durch den Vorstand auf Empfehlung der Geschäftsleitung.

Der Vorstand definiert die strategische Ausrichtung der Vereinigung und prüft periodisch den Geschäftsverlauf.

6.2 Unterschrift

Die Vereinigung wird nach aussen hin durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes/der Geschäftsleitung mit Kollektivunterschrift zu zweien vertreten.

6.3 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des/der Präsident/in, selber.

Der Vorstand kann aus seinen Reihen oder aus den Reihen der Mitglieder jederzeit für spezielle Aufgaben Kommissionen bilden. Er entscheidet über deren Aufgaben und Kompetenzen und erstellt allfällige Pflichtenhefte.

6.4 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und beginnt mit der Wahl durch die Generalversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes sind beliebig wiederwählbar.

6.5 Einberufung

Eine Vorstandssitzung kann jederzeit durch den/die Präsidenten/in einberufen werden. Jedes Mitglied des Vorstandes kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens drei Mitglieder anwesend sein müssen.

6.6 Vorsitz

In der Regel leitet der/die Präsident/in, bei dessen/deren Abwesenheit der/die Vizepräsident/in, die Sitzungen des Vorstandes. Dem/der Vorsitzenden fällt bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zu.

6.7 Protokoll

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Beschlüssprotokoll zu führen, das vom/von der Protokollführer/in und vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

7. Revisionsstelle

7.1 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft jährlich das gesamte Rechnungswesen der Vereinigung. Sie unterbreitet der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. In ihrer Eigenschaft kann sie an der Generalversammlung Anträge stellen. Der Bericht der Revisionsstelle ist, wie der Jahresbericht des Vorstandes, öffentlich.

7.2 Wahlen

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und beginnt mit der Wahl. Als Revisionsstelle können auch Personen/Firmen gewählt werden, die nicht Mitglieder der Vereinigung sind. Die Revisionsstelle ist beliebig wiederwählbar. Ämterkumulation mit Ämtern des Vorstandes ist nicht zulässig.

8. Finanzwesen

8.1 Haftungsausschluss

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder wird wegbedungen.

8.2 Einnahmen

Die Einnahmen der Vereinigung setzen sich wie folgt zusammen:

- Jahresbeiträge
- freiwillige Zuwendungen (Spenden, Legate etc.)
- Subventionen

8.3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

8.4 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung und der Bericht der Revisionsstelle müssen an der ordentlichen Generalversammlung aufliegen und können zudem bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

8.5 Anlagereglement

Allfällige Vermögen werden gemäss einem vom Vorstand jährlich genehmigten öffentlichen Anlagereglement bewirtschaftet.

9. Statutenänderungen, Auflösung, Liquidation

9.1 Statutenänderungen

Die vorliegenden Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert oder ergänzt werden. Ein entsprechender Antrag kann durch den Vorstand oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder gestellt werden. Anträge auf Statutenänderungen sind allen Mitgliedern mindestens 14 Tage vor einer Generalversammlung schriftlich bekanntzugeben. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so ist innert einer Frist von 30 Tagen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

9.2 Auflösung

Die Auflösung kann nur durch einstimmigen Antrag des Vorstandes an die Generalversammlung beantragt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Erfüllung aller Verbindlichkeiten und Verpflichtungen der Vereinigung gegenüber Dritten gewährleistet ist.

9.3 Liquidation

Die Liquidation der Vereinigung erfolgt durch den Vorstand, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt. Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses, welcher einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden ist; eine Verteilung unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

10. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 03. April 1992 und anlässlich der Generalversammlungen vom 16. April 1993, 12. Mai 2000, 26. Mai 2009, 01. Juni 2010 und 09. Mai 2019 genehmigt. Sie treten nach Beschluss der jeweiligen Generalversammlung sofort in Kraft.

Martin Büeler Präsident Patric Gschwend Vize-Präsident

Zürich, 09. Mai 2019